

Beispiele Körperschaftsteuer

Beispiel 1: verdeckte Gewinnausschüttung

Sachverhalt

A ist Gesellschafter der A-GmbH (100 %). Die A-GmbH handelt mit Medientechnik. Daneben betreibt A aber auch noch als Einzelunternehmer eine Social-Media-Agentur. Im Februar 01 nimmt der A ein Mikrofon im Wert von 357 € (brutto) aus dem Lager der A-GmbH. Er nutzt dieses Mikrofon, um in seiner Agentur ein neues Podcastformat umzusetzen. Bisher wurde nichts gebucht. Auch hat die A-GmbH für das Mikrofon nichts abgerechnet. Für das Mikrofon wurden 200 € netto zzgl. 38 € VorSt von der A-GmbH gezahlt.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus steuerlicher Sicht.

Lösung

- Es entsteht eine vGA nach § 8 Abs. 3 S. 2 KStG i.V.m. R 8.5 KStR, da A aufgrund seiner Gesellschafterstellung (ein fremder Dritter hätte von der A-GmbH eine Rechnung erhalten) eine Vermögensminderung (Entwendung des Mikrofons aus dem Warenbestand der A-GmbH) auslöst und diese Vermögensminderung auch nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss basiert.
- Die vGA darf das Einkommen der GmbH nicht mindern.
- Die Bewertung der vGA erfolgt mit dem Netto-Verkaufspreis i.H.v. 300 € zzgl. der tatsächlich angefallenen USt. Diese werden bei der GmbH außerbilanziell hinzugerechnet.
- Umsatzsteuerlich liegt bei der A-GmbH eine uWA nach § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 1 + S. 2 UstG vor – BMG wäre hier der Einkaufspreis der Ware (§ 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UstG), somit 200 € netto.
- Die USt würde damit 38 € betragen.
- Außerbilanziell müssten daher 338 € hinzugerechnet werden.
- Der A muss wegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG eine Dividende mit 338 € versteuern. Gleichwohl bezieht er die vGA im Wege seines Einzelunternehmens, weshalb die vGA den gewerblichen Einkünften als Einzelunternehmer (§§ 20 Abs. 8, 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG) zugerechnet wird.
- Sie unterliegt nach § 3 Nr. 40 lit. d) EStG dem TEV, sodass $338 \text{ €} \times 60 \% = 202,80 \text{ €}$ als Betriebseinnahmen zu versteuern sind.
- Gleichzeitig kann A nach der Fiktionstheorie die 338 € in voller Höhe (keine Anwendung von § 3c Abs. 2 EStG) die AK des Mikrofons als Betriebsausgabe ansetzen.
- Ein Vorsteuerabzug ist hier nicht möglich, da bei uWA keine Rechnung ausgestellt werden kann, A. 3.2 Abs. 2 S. 5 u. 6 UStAE.
- Insgesamt müsste die A-GmbH noch einen „USt-Aufwand“ i.H.v. 38 € buchen (USt-Aufwand an USt 38 €), außerbilanziell würden dann 338 € hinzugerechnet werden, sodass die Einkommensauswirkung 300 € betragen würde.

Beispiel 2: verdeckte Einlage

Sachverhalt

A vereinbart mit der A-GmbH ein GF-Gehalt i.H.v. 5.000 € monatlich. Angemessen wären 8.000 € monatlich gewesen. Nach einem Jahr stehen von den vereinbarten Gehältern noch 30.000 € offen (= Verbindlichkeit in der A-GmbH). Auf diese verzichtet A. Die GmbH bucht die Verbindlichkeit gegen Ertrag aus.

Lösung

- Der Forderungsverzicht des Gesellschafters stellt eine vE nach § 8 Abs. 3 S. 3 KStG i.V.m. R 8.9 KStR dar, weil dadurch eine Verbindlichkeit (= Passivposten) wegfällt und der Verzicht auf dem Gesellschaftsverhältnis beruht.
- Die Bewertung erfolgt mit dem TW von 30.000 €.
- Der von der A-GmbH gebuchte Ertrag wird außerbilanziell wieder korrigiert, da vE das Einkommen der GmbH nicht erhöhen darf.
- Die vE ist gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 KStG im steuerlichen Einlagekonto zu erfassen.
- Der Gesellschafter A hat dennoch den vollen Lohn zu versteuern (§ 19 EStG).
- Die vE i.H.v. 30.000 € stellt für A AK auf die Beteiligung dar, § 17 Abs. 2a S. 3 Nr. 1 EStG. Sie wirkt sich daher bei Veräußerung der Beteiligung im Wege eines geringeren Veräußerungsgewinns aus.
- Die 3.000 € Differenz pro Monat zu einem angemessenen Gehalt können nicht als vE angesetzt werden, da es sich nicht um einen einlagefähigen Vermögensvorteil handelt.

Beispiel 3: § 8b KStG

Sachverhalt

Die A-GmbH ist zu 12 % an der B-GmbH beteiligt. Sie erhält eine Gewinnausschüttung i.H.v. 10.000 € für das Jahr 01. Die Gewinnausschüttung wurde als Beteiligungsertrag gebucht.

Lösung

- Der Beteiligungsertrag ist nach §§ 8b Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 KStG zu 95 % von der Besteuerung auszunehmen (= 9.500 € außerbilanzielle Kürzung).
- Gleichwohl unterliegt der Beteiligungsertrag in voller Höhe der GewSt, da die Voraussetzungen von § 9 Nr. 2a GewStG nicht vorliegen, § 8 Nr. 5 GewStG.